

2102. Feuerpolizeiverordnung. A. Der Antrag des Regierungsrates vom 23. September 1909 zu einer Verordnung betreffend die Feuerpolizei enthält in § 78, Absatz 2, folgende Vorschrift: „Die Brandmauern müssen wenigstens 30 cm über die Dachfläche hinausragen. Bei kleineren, nach einheitlichem Plane zusammenhängend erstellten Häusern ist es gestattet, je eine Brandmauer erst in Abständen von höchstens 20 m über das Dach hinaufzuführen. Werden später an der einheitlichen Anlage wesentliche Änderungen vorgenommen, so kann der Gemeinderat auch Änderungen bezüglich der Brandmauern vorschreiben.“

B. Die Studien zum neuen Baugesetz haben nun ergeben, daß es wünschbar wäre, diese Vorschrift etwas weiter zu fassen. Die Baudirektion schlägt daher folgende Fassung vor:

§ 78, Absatz 2: „Die Brandmauern sind bis unter das Dach zu führen und sollen so mit dem Dache verbunden werden, daß die Übertragung des Feuers unter oder über der Dachfläche verhindert wird. Wenn sich aus den Bauplänen oder bei der Bauausführung ergibt, daß die Konstruktion dieser Anforderung nicht genügt, kann die Gemeindebehörde verlangen, daß die Brandmauern wenigstens 30 cm über das Dach hinausgeführt werden.“

Die Absätze 1 und 3 des § 78 blieben dabei unverändert.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission des Kantonsrates zur Prüfung der Entwürfe für die Verordnung betreffend die Feuerpolizei:

„Infolge der Studien zum Erlaß eines neuen Baugesetzes hat die Baudirektion die Überzeugung gewonnen, daß es richtig wäre, bei der Erstellung der Brandmauern in Zukunft gewisse Erleichterungen zu gestatten hinsichtlich der Überführung über das Dach. Die neuere Bauweise strebt darnach, das ästhetische Moment bei der Ausführung von Bauten mehr zu betonen.

Bei der Gestaltung einheitlicher Gebäudegruppen sucht der Architekt auch ein geschlossenes Bild der Dachflächen zu erhalten und es sind deshalb auf Grund von § 149 des Baugesetzes schon mehrere Ausnahmen von § 82, Absatz 3 des Baugesetzes, der sich mit § 78, Absatz 2 des Entwurfes zur Feuerpolizeiverordnung deckt, bewilligt worden. Wir verweisen auf die beiliegenden Beschlüsse Nrn. 2310, 2312, 2317 vom 3. Dezember 1908 in Sachen der Baugesellschaft Phönix, des August Merk (Minerva) und der Stadt Zürich. Nach den erwähnten Vorschriften sind die Brandmauern wenigstens 30 cm über die Dachfläche hinaufzuführen. Nur bei kleineren, nach einem einheitlichen Plane zusammenhängend erstellten Häusern ist es gestattet, erst in Abständen von höchstens 20 m je eine Brandmauer über das Dach hinaufzuführen. In den erwähnten Fällen wurden andere Konstruktionen als die im Gesetz und in der Verordnung vorgeschriebenen gestattet, nachdem durch die in Abschrift beiliegenden Gutachten von Sachverständigen festgestellt worden war, daß die neuen Konstruktionen in Bezug auf Feuersicherheit der Überführung der Brandmauern über das Dach nicht nachstehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß schon gemäß dem geltenden Rechte bei Doppelwohnhäusern von nicht zu großer Höhe die Überführung der Brandmauern nicht vorgeschrieben wird, wenn nämlich die Gruppe nicht mehr als 20 m breit ist.

Nach dem neuen Vorschlage hätten die Gemeindebehörden in jedem Falle zu prüfen, ob die vom Bauherrn vorgeschlagene Konstruktion den zu stellenden Ansprüchen genüge. Die zu stellenden Ansprüche könnten von der Direktion des Innern in Verbindung mit der Baudirektion präzisiert werden. Es wäre aber nach der neuen Fassung der Vorschrift möglich, die aufgestellten Normen jeweils den Fortschritten der Technik anzupassen. Wenn die Pläne oder die Bauausführung Mängel ergäben, könnte jederzeit die Überführung der Brandmauern noch gefordert werden.“

II. Mitteilung an die Direktion des Innern und an die Baudirektion.